

ZEICHENERKLÄRUNG



MISCHGEBIET



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



BESTEHENDE GRENZE



PROJEKTIERTE GRENZE



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
ODER GARAGEN



BÖSCHUNG
GEHWEG / FUSSWEG



FAHRBAHN

STRASSENACHSE U. SCHNITTPUNKT ZWEIER STRASSENVISIERE (VB)
MIT HÖHE 504,10 M U.N.N., R = KUPPEN/WANNENHALBMESSE (M),
T = TANGENTENLÄNGE, f = BOGENSTICH



SCHRAMMBORD



ÖFFENTLICHE PARK- U. GRÜNFLÄCHE ALS BESTAND-
TEIL VON VERKEHRSANLAGEN



WOHNWEG



VERSORGUNGSLÄCHE (TRAFUSTATION)



FIRSTRICHTUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FIRST-
RICHTUNG DES HAUPT- UND NEBENBAUKÖRPERS



FLÄCHEN BEI DENEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN
ERFORDERLICH SIND. SIEHE 5.2 HINWEISE



MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



PFLANZGEBOT



VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG
FREIZUHALTENDE FLÄCHE - UFERUNTERHALTUNGSSTREIFEN -



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES
BEBAUUNGSPLANS

Rechtmäßigkeit bestätigt mit
Erlaß des Landratsamts Göppingen
vom 3.1. MRZ. 89

